

An die geehrte Kundschaft der Wiener städt. Elektrizitätswerke!

Die Regierung hat mit Rücksicht auf die eingetretene Kohlennot auch den Bezug der elektrischen Energie eingeschränkt und die nachfolgenden Sparvorschriften erlassen:

In allen Fabriks- und Gewerbebetrieben ist der Verbrauch elektrischer Energie zu motorischen und sonstigen nicht der Beleuchtung dienenden Zwecken nur in der Zeit von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

Über Ansuchen kann von der Behörde bewilligt werden, die sich hieraus ergebende wöchentliche Arbeitsstundenzahl in der Einteilung von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags auf nur einige Tage der Woche zusammenzusetzen.

In allen Fabriks- und Gewerbebetrieben ist der Verbrauch elektrischer Energie zu Beleuchtungszwecken in Arbeitsräumen und Werkstätten nur in der Zeit von 7¹/₂ Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags gestattet.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind alle Approximationsbetriebe sowie wichtige Betriebe, welche ihrer Natur nach ohne Unterbrechung betrieben werden müssen. Über die Normendigkeit und den Umfang solcher Ausnahmen entscheidet in zweifelhaften Fällen die Polizeidirektion.

In privaten Haushaltungen dürfen höchstens drei Zimmer und die Küche elektrisch beleuchtet werden, und zwar:

in der Zeit vom 15. Nov. 1918 bis 15. Dez. 1918	5 Stunden täglich
" " " 15. Dez. 1918 " 15. Jan. 1919	5 ¹ / ₂ " "
" " " 15. Jan. 1919 " 15. Febr. 1919	5 " "
" " " 15. Febr. 1919 " 15. März 1919	4 ¹ / ₂ " "

Für die vorstehend gestattete Beleuchtung darf der Raum nicht mehr elektrische Energie in Anspruch genommen werden, als für eine Glühlampe (60 Normalkerzen) durch die vorstehend erwähnte Zeit erforderlich ist.

Die elektrische Beleuchtung der Verkaufsstellen, Kontors und Magazine in Läden, Gewerbe- und Industriebetrieben ist längstens um 4 Uhr nachmittags einzustellen.

Ebenso bei Gewerken, deren Warenverkauf sich in für den Kundenverkehr offenen Verkaufsräumen vollzieht.

Nur beim Lebensmittelhandel dürfen diese Räume bis 9 Uhr abends beleuchtet werden.

Der Betrieb von elektrischen Personenaufzügen ist nur in öffentlichen und privaten Krankenanstalten gestattet.

Die geehrte Kundschaft ist aufmerksam gemacht, daß im Falle der Überschreitung des zulässigen Höchstverbrauches sofort eine dem unbefugten Mehrverbrauch entsprechende Einschränkung des künftigen Bezuges und im Wiederholungsfalle die gänzliche Einstellung der Elektrizitätslieferung eintreten wird.

In übrigen wird auf die strengen Bestimmungen der erlassenen Verordnungen hingewiesen und insbesondere hervorgehoben, daß bei Gewerbebetrieben neben den vorgezeichneten Strafen auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung erfolgen kann.

Die Direktion bittet alle Abnehmer elektrischer Energie um genaue Einhaltung der Sparvorschriften, damit die Elektrizitätswerke die Stromlieferung noch einige Wochen aufrechterhalten können und die Regierung so die nötige Zeit gewinnt, die Verhandlungen wegen des Kohlenbezuges aus Deutschland und dem Tschechoslowakischen Staate zu Ende zu führen.

**Die Direktion
der städtischen Elektrizitätswerke.**